

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 1113/25/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer  
8  
**Datum des Beschlusses:** 18.06.2026

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 24.10.2025 online einen Beitrag mit der Überschrift „Zu viele Suizide in *[Name Stadt]*: Unternimmt das Rathaus genug dagegen“? Darin heißt es, dass sich jedes Jahr dutzende Menschen in der Stadt selbst töteten. Die Stadt gebe keine Auskunft über die Orte, die lebensmüde Bewohner der Stadt häufig aufsuchten. Es bleibe auch unklar, ob diese besonders gesichert würden. Neben dem Porträt der Gesundheitsamt-Chefin hat die Zeitung dem Artikel außerdem ein Bild eines Hochhauses beige stellt. In der Bildunterschrift heißt es: „Endet sicher tödlich: der Sturz von einem solchen Hochhaus, etwa am *[Name Platz]*“.

II. Die Beschwerdeführerin wendet sich im Namen der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention e.V. an den Deutschen Presserat. Sie macht einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex geltend. Man habe bereits am Tag der Veröffentlichung per Mail versucht, mit der Redaktion Kontakt aufzunehmen, damit diese den Artikel ändere. Eine Antwort habe man aber nicht erhalten, auch eine Änderung des Artikels sei nicht erfolgt.

Im Artikel werde ein Foto eines konkreten Ortes gezeigt. Die Nennung beziehungsweise die bildhafte Darstellung potenzieller Suizid-Hotspots sei nachweislich mit einem erhöhten Risiko für Nachahmung verbunden. Man empfehle dringend, das Bild zu löschen. Darüber hinaus sei der Begriff „Selbstmord“ historisch und juristisch belastet und transportiere eine

moralische Wertung. In Medizin, Psychologie und Prävention werde ein neutraler Sprachgebrauch empfohlen.

III. Die Anwaltskanzlei, die das Online-Portal vertritt, teilt mit, dass die Redaktion den Artikel entsprechend angepasst habe. Außerdem schreibt sie, dass der Artikel fast textidentisch, aber ohne das Wort Selbstmord in einer städtischen Zeitung erschienen sei.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Die Online-Zeitung hat sich nicht an die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizid gehalten. Die Nennung eines konkreten Ortes mit Bild, an dem es der Redaktion zufolge möglich wäre, Suizid zu begehen, kommt einer Handlungsanleitung für diesen Schritt nahe. Die Bildunterschrift, die die Redaktion gewählt hat, verstärkt diesen Eindruck. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder hat die Zeitung damit auch das Ansehen der Presse gefährdet.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung. Im vorliegenden Fall sollte dies natürlich geschehen, ohne erneut das beanstandete Bild und die Bildunterschrift zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### **Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit**

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### **Richtlinie 8.7 – Selbsttötung**

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>